Markt-/Gemeinde ………

Politischer Bezirk …….

Gegenstand: Ihr Antrag vom …………….. auf Gewährung einer Nachsicht von Abgaben

gem. § 236 BAO

……………………………….. z. H. des bevollmächtigten Rechtsvertreters\*)

……………………………….. …………………………………

 …………………………………

**BESCHEID**

Der Gemeindevorstand hat sich mit ihrem Antrag vom …….. auf teilweise/gänzliche Nachsicht von ….. in seiner Sitzung am ……..befasst und es ergeht aufgrund des hierbei gefassten Beschlusses folgender“

**SPRUCH**

Gem. § 236 BAO sowie § 2 Abs. 1 Z 2 lit b Oö. Abgabengesetz, LGBl Nr. 102/2009 iVm § 56 Abs. 2 Z 8 Oö. GemO, LGBl 91/1990 wird Ihrem Ansuchen vom …………………... um Nachsicht der fälligen …………………………………….. (*zB Kommunalsteuer)* bzw. mit Bescheid des Bürgermeisters festgesetzten …………………………...……… in Höhe von ……………………..teilweise/ zur Gänze stattgegeben/nicht stattgegeben\*)

**BEGRÜNDUNG**

Sie haben mit Schreiben vom ………………... einen Antrag auf gänzliche/teilweise Nachsicht\* mit folgender Begründung gestellt:

…

Gem. § 236 Abs. 1 BAO können fällige Abgabenschulden auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

Gem. § 56 Abs. 2 Z 8 Oö. GemO 1990 fällt die gänzliche oder teilweise Abschreibung von Abgaben gemäß den §§ 235 und 236 Bundesabgabenordnung (BAO), sofern die Höhe der abzuschreibenden Abgabe 0,5% der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt, jedenfalls aber bis zu einer Höhe von jeweils 5.000 Euro, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von jeweils 50.000 Euro in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes.

Es liegt eine persönliche Unbilligkeit vor, die sich aus Ihrer wirtschaftlichen Situation aus folgenden Gründen ergibt: …… (*zB Existenzgefährdung des Antragstellers oder seiner Familie).*

\*) Nichtzutreffendes streichen

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Nachsicht wurde von Ihnen einwandfrei und unter Ausschluss jeglichen Zweifels dargetan/ nicht dargetan\*).

Es wird daher Ihrem Antrag um gänzliche/teilweise Nachsicht entsprochen/ nicht entsprochen\*) und es war daher von der Behörde spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde ............ eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftstreuhänders bzw Rechtsanwaltes zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt wurde, von neuem zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie von neuem zu laufen.

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

**Zustellungshinweis:**

Mit der Zustellung an eine im Bescheid genannte Person gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 BAO).

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin

\*) Nichtzutreffendes streichen